



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Mai 1986

Nummer 27

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	3. 5. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten (FHVOPol)	349
2031	4. 4. 1986	Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen	343
20320	1. 4. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Polizeivollzugsbeamte	344
20320	1. 4. 1986	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsvergütung, Unterbringung und Verpflegung bei Einsätzen und Übungen der Polizei	344
20320	28. 4. 1986	Dritte Verordnung zur Änderung umzugskostenrechtlicher Vorschriften	349
301 311 7822	29. 4. 1986	Verordnung über die Zuweisung von Patentstreitsachen und Sortenschutzstreitsachen an das Landgericht Düsseldorf	350
77		Berichtigung der Satzung des Erftverbandes vom 18. Dezember 1985 (GV. NW. 1986 S. 181)	348
	25. 3. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1986	348
	26. 3. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1986	348

2031

Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 4. April 1986

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 489), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 (GV. NW. S. 158), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1976 (GV. NW. S. 238), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stellen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes sind

1. die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsreiches,
 2. die Regierungspräsidenten,
 3. die Landwirtschaftskammern
- jeweils für die zu verpflichtenden Personen, die bei ihnen beschäftigt oder für sie tätig sind,
4. die Unternehmen oder Zusammenschlüsse, die für eine der unter den Nummern 1 bis 3 genannten Stellen Gutachten erstatten, jeweils für die damit befaßten Mitarbeiter oder herangezogenen Personen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Oktober 1975 (GV. NW. S. 578) außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. April 1986

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1986 S. 343.

20320

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen
für Polizeivollzugsbeamte**

Vom 1. April 1986

Aufgrund des § 16 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1985 (GV. NW. S. 674), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Polizeivollzugsbeamte vom 18. August 1978 (GV. NW. S. 469), geändert durch Verordnung vom 8. Februar 1980 (GV. NW. S. 104), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2 bei den Polizeipräsidenten
für die Polizeivollzugsbeamten
der Bezirk der Kreispolizeibehörde“

- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3 beim Polizeipräsidenten der Wasserschutzpolizei
für die Polizeivollzugsbeamten der Wasserschutzpolizeistationen und der Wasserschutzpolizeiposten
der Bezirk der zuständigen Wasserschutzpolizeistation“

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufwandsvergütung beträgt, soweit in den §§ 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist,

in Reisekosten- stufe	bei einer Dienstreisedauer von mehr als		
	6 bis 8	8 bis 12 Stunden	12
	DM	DM	DM
A	7,50	12,50	17,50
B	8,40	14,—	19,60

3. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Dienstreisen auf Polizeiwasserfahrzeugen erhalten Polizeivollzugsbeamte der Wasserschutzpolizei als Aufwandsvergütung - einheitlich in allen Reisekostenstufen -

bei einer Dienstreisedauer von mehr als		
6 bis 8	8 bis 12 Stunden	12
DM	DM	DM
5,—	8,35	11,70

4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden der Betrag von „85,- DM“ durch den Betrag von „94,- DM“ und in Satz 3 der Betrag von „86,- DM“ durch den Betrag von „73,- DM“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden der Betrag von „2,80 DM“ durch den Betrag von „3,10 DM“ und der Betrag von „2,20 DM“ durch den Betrag von „2,40 DM“ ersetzt.

6. In § 5 Abs. 1 wird der Betrag von „16,50 DM“ durch den Betrag von „18,- DM“ ersetzt.

7. In § 5 Abs. 2 werden der Betrag von „0,55 DM“ durch den Betrag von „0,60 DM“ und der Betrag von „16,50 DM“ durch den Betrag von „18,- DM“ ersetzt.

8. In § 5 Abs. 3 wird der Betrag von „0,55 DM“ durch den Betrag von „0,60 DM“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 1986

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

- GV. NW. 1986 S. 344.

20320

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Aufwandsvergütung, Unterbringung und
Verpflegung bei Einsätzen und Übungen der
Polizei**

Vom 1. April 1986

Aufgrund des § 16 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1985 (GV. NW. S. 674), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Aufwandsvergütung, Unterbringung und Verpflegung bei Einsätzen und Übungen der Polizei vom 13. Mai 1970 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 1981 (GV. NW. S. 284), wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 5 werden durch die neuen Anlagen 1 bis 5 ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 1986

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

Anlage 3

Übersicht über die Sätze des Übernachtungsgeldes bei Dienstreisen

	Reisekostenstufe		
	A DM	B DM	C DM
1. bei Selbstunterbringung	28,-	33,-	39,-
2. bei unentgeltlicher Unterbringung des Amtes wegen	-	-	-

Anlage 4

Übersicht über die Tagessätze
des Trennungsreisegeldes

1. bei Selbstunterbringung und Selbstverpflegung	61,-	72,-	85,-
2. bei Selbstunterbringung und unentgeltlicher Teilverpflegung des Amtes wegen			
a) Frühstück	54,40	64,20	75,80
b) Mittag- oder Abendessen	49,45	58,35	68,90
c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen	42,85	50,55	59,70
d) Mittag- und Abendessen	37,90	44,70	52,80
3. bei Selbstverpflegung und unentgeltlicher Unterbringung des Amtes wegen	33,-	39,-	46,-
4. bei Selbstunterbringung und unentgeltlicher Verpflegung des Amtes wegen	31,30	36,90	43,60
5. bei unentgeltlicher Unterbringung des Amtes wegen und unentgeltlicher Teilverpflegung des Amtes wegen			
a) Frühstück	26,40	31,20	36,80
b) Mittag- oder Abendessen	21,45	25,35	29,90
c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen	14,85	17,55	20,70
d) Mittag- und Abendessen	9,90	11,70	13,80
6. bei unentgeltlicher Unterbringung des Amtes wegen und unentgeltlicher Verpflegung des Amtes wegen	•	•	•

• Trennungsreisegeld wird vom ersten Tage an in Höhe des Trennungstagegeldes gezahlt

Anlage 5

Übersicht über die Sätze des Trennungstagegeldes

	Reisekostenstufe								
	A			B			C		
	Verheiratete ¹⁾	Ledige mit eigenem Hausstand ²⁾	Ledige ohne eigenen Hausstand ³⁾	Verheiratete ¹⁾	Ledige mit eigenem Hausstand ²⁾	Ledige ohne eigenen Hausstand ³⁾	Verheiratete ¹⁾	Ledige mit eigenem Hausstand ²⁾	Ledige ohne eigenen Hausstand ³⁾
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. bei Selbstunterbringung und Selbstverpflegung	22,20	15,-	10,50	24,30	16,50	11,40	26,10	17,70	12,-
2. bei Selbstverpflegung und unentgeltlicher Unterbringung des Amtes wegen	14,43	9,75	6,83	15,80	10,73	7,41	16,97	11,51	7,80
3. bei unentgeltlicher Verpflegung des Amtes wegen und Selbstunterbringung	9,99	6,75	4,73	10,94	7,43	5,13	11,75	7,97	5,40
4. bei unentgeltlicher Verpflegung des Amtes wegen und unentgeltlicher Unterbringung des Amtes wegen	2,22	1,50	1,05	2,43	1,65	1,14	2,61	1,77	1,20

¹⁾ § 4 Abs. 2 TEVO²⁾ § 4 Abs. 3 TEVO³⁾ § 4 Abs. 4 TEVO

77

Berichtigung

Betr.: Satzung des Erftverbandes vom 18. Dezember 1985
(GV. NW. 1986 S. 181)

Die Überschrift der Übersichtskarte wird wie folgt berichtigt:

Übersichtskarte gem. § 4 der **Satzung des Erftverbandes**

– GV. NW. 1986 S. 348.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die von einem Verfahren der Zentralstelle
für die Vergabe von Studienplätzen
erfaßten Studiengänge
an den wissenschaftlichen Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Sommersemester 1986**

Vom 25. März 1986

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage 1 zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1986 vom 14. Dezember 1985 (GV. NW. 1986 S. 27) wird wie folgt geändert:

In der Zeile „Medizin“ wird die für die Universität Münster ausgebrachte Zahl 243 durch die Zahl 247 ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1986

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1986 S. 348.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Sommersemester 1986**

Vom 26. März 1986

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1986 vom 30. Dezember 1985 (GV. NW. 1986 S. 48) wird wie folgt geändert:

In der Spalte „Universität Münster“ werden für den vor-klinischen Teil des Studiengangs Medizin ersetzt

- a) die für das 2. Fachsemester ausgebrachte Zahl 244 durch die Zahl 247,
- b) die für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 243 durch die Zahl 247,
- c) die für das 4. Fachsemester ausgebrachte Zahl 244 durch die Zahl 247.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. März 1986

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1986 S. 348.

20303

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die freie Heilfürsorge
der Polizeivollzugsbeamten (FHVOPol)**

Vom 3. Mai 1986

Aufgrund des § 189 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 110), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten (FHVOPol) vom 10. Oktober 1967 (GV. NW. S. 188), geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1984 (GV. NW. S. 338), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zahnärztliche Behandlung

(1) Die zahnärztliche Behandlung umfaßt die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 187), soweit sie für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche zahnärztliche Versorgung und Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen notwendig ist.

(2) Der Polizeivollzugsbeamte erhält von seinem Dienstvorgesetzten einen Zahn-Behandlungsschein, der für ein Kalendervierteljahr gilt. Vor Beginn der zahnärztlichen Behandlung ist dem Zahnarzt der für das laufende Kalendervierteljahr bestimmte Zahn-Behandlungsschein ausgefüllt auszuhandigen. Der Beamte hat in der Regel einen Zahnarzt am Dienst- oder Wohnort oder in deren Nähe in Anspruch zu nehmen. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Vor Anfertigung von Zahnersatz und Zahnkronen, vor Beginn einer Parodontose-Behandlung und einer kieferorthopädischen Behandlung ist dem Dienstvorgesetzten ein Behandlungsplan mit Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Der Dienstvorgesetzte kann den Behandlungsplan begutachten lassen. Wird ein genehmigter Behandlungsplan geändert, so bedarf die Änderung erneut der Genehmigung.

(4) Kosten für zahnärztliche Leistungen, die über den in Absatz 1 beschriebenen Umfang hinausgehen, werden nicht übernommen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Mai 1986

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

- GV. NW. 1986 S. 349.

20320

**Dritte Verordnung
zur Änderung umzugskostenrechtlicher
Vorschriften**

Vom 28. April 1986

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 28. April 1966 (GV. NW. S. 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Für den Geltungsbereich des Landesumzugskostengesetzes werden die Beträge in § 9 Abs. 1 und 2 des Bundesumzugskostengesetzes wie folgt an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse angepaßt:

1. Die Pauschvergütungen für sonstige Umzugsauslagen (§ 9 Abs. 1 BUKG) werden wie folgt festgesetzt:

Tarifklasse	Ledige	Verheiratete
Ia	675 DM	1 200 DM
Ib	600 DM	1 050 DM
Ic	525 DM	900 DM
II	450 DM	750 DM.

2. Der Erhöhungsbetrag (§ 9 Abs. 2 BUKG) wird von einhundertfünfundsiebenzig Deutsche Mark auf einhundertachtzig Deutsche Mark angehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft. Sie gilt auch für Umzüge, die vor diesem Tage beginnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet werden.

Düsseldorf, den 28. April 1986

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Posser

- GV. NW. 1986 S. 349.

301
311
7822

**Verordnung
über die Zuweisung von Patentstreitsachen und
Sortenschutzstreitsachen an das Landgericht
Düsseldorf**

Vom 29. April 1986

Aufgrund des § 143 Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. I 1981 S. 1) und aufgrund des § 38 Abs. 2 Satz 1 des Sortenschutzgesetzes vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170) wird verordnet:

§ 1

Die Patentstreitsachen und die Sortenschutzstreitsachen aus allen Landgerichtsbezirken des Landes Nordrhein-Westfalen werden dem Landgericht Düsseldorf zugewiesen.

§ 2

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Zuweisung von Patentstreitsachen an das Landgericht Düsseldorf vom 26. September 1949 (GS. NW. S. 533),
2. § 2 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209),
3. § 7 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der bürgerlichen Rechtspflege und der Strafrechtspflege vom 15. Juli 1960 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1984 (GV. NW. S. 658),
4. die Verordnung über die Zuweisung von Sortenschutzstreitsachen an das Landgericht Düsseldorf vom 18. Oktober 1978 (GV. NW. S. 546).

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1986 S. 350.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzugl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507 (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359